

Dresdner Anzeigen



f ü r J e d e r m a n n .

Nro.

Freitag, den 11. Juni 1813.

127.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Heute am 4ten Juni (23. Mai) haben sich die Bevollmächtigten der kriegsführenden Mächte, nämlich:

der Herzog von Vicenza, Groß-Stallmeister von Frankreich, Divisions-General, Senator, Groß-Adler der Ehrens Legion, Groß-Kreuz des Russischen St. Andreas Ordens, des Oestreichischen St. Leopold Ordens, des Bairischen St. Hubertus Ordens, des Sächsischen Kautenkranz Ordens, und der Orden der Treue und St. Josephs, als ernannter Bevollmächtigter Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Protektors des Rheinbundes, Vermittlers der Schweizerischen Conföderation etc., versehen mit einer Vollmacht von Sr. Durchl. dem Fürsten von Neuchatel, Vice-Connetable, Major-General der Armee;

der Graf Schuwaloff, General-Lieutenant, General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers aller Russen, Groß-Kreuz des Blodimir Ordens zweiter Klasse und des St. Annen Ordens, Ritter des St. Georgen Ordens 4ter Klasse, Comthur des Ordens St. Johannis von Jerusalem und Groß-Kreuz des Preussischen rothen Adler Ordens; und

Herr v. Kleist, General-Lieutenant im Dienst Sr. Majestät des Königs von Preußen, Groß-Kreuz des Preussischen rothen Adler Ordens, des St. Blodimir Ordens zweiter Klasse, und des Russischen St. Annen Ordens, Ritter des Verdienst Ordens, des Preussischen eisernen Kreuzes und der Ehrens Legion; versehen mit Vollmacht von Sr. Excellenz dem General von der Infanterie Barclai de Tolly, General en Chef der combinirten Armeen;

nach der am 1. Juni (20. Mai) zu Gebersdorf erfolgten Auswechslung ihrer Vollmachten und einer wegen sechs und dreißigstündiger Einstellung der Feindseligkeiten unterzeichneten Uebereinkunft,

in dem zu diesem Ende für neutral erklärten Dorfe Pletowitz zwischen den Vorposten der resp. Armeen vereinigt, um die Unterhandlungen wegen eines Waffenstillstandes fortzusetzen, in dessen Folge die Feindseligkeiten zwischen allen kriegsführenden Truppen, wo sie sich auch befinden möchten, eingestellt würden;

und sind über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1.

Nach der Notification des gegenwärtigen Waffenstillstandes sollen die Feindseligkeiten auf allen Punkten aufhören.

Art. 2.

Der Waffenstillstand soll bis mit dem 20. Juli (8. Juli) dauern, und sollen hierüber noch zur Aufkündigung sechs Tage bis zu seinem Ablauf gerechnet werden.

Art. 3.

In dessen Folge können die Feindseligkeiten nicht früher, als sechs Tage nach der in den resp. Hauptquartieren geschehenen Aufkündigung des Waffenstillstandes wieder anfangen.

Art. 4.

Die Demarcationslinie zwischen den kriegsführenden Armeen ist bestimmt worden, wie folgt:

In Schlesi-

Die Linie der französischen Armee beginnt an der an Böhmen stoßenden Grenze, erstreckt sich über Seiffershaus und Alt-Ramnitz, folgt dem Laufe des Klüßchens, welches sich unweit Bertelsdorf in den Bober ergießt und dann dem Bober bis Rahn,